

vorgeschlagen hat, deutet auf ein Precarium hin, denn es wohnen ihr alle Kennzeichen bei, die auch nach dem römischen Rechte ein Precarium characterisiren. Nach dem römischen Rechte ist nämlich das Precarium, wie der Abgeordnete D. Geißler schon erwähnt hat, kein Vertrag; es ist ein natürlicher Besitztitel, ein Act, durch welchen man Jemandem einen Gegenstand auf so lange zum Gebrauche überläßt, als es beliebt. Eben deshalb aber, weil mir erlaubt ist, die Sache zu jeder Zeit zurückzunehmen, hat es die Kennzeichen des Vertrags nicht; denn aus dem Vertrage werden beide Theile verbindlich und können denselben nicht einseitig widerrufen. Nun sollte ich aber doch glauben, meine Herren, daß der Satz feststehe, daß, wenn Zwei mit einander Eigenthümer einer Sache sind, und die gemeinschaftliche Sache einem Dritten als ein Precarium überlassen haben, es doch auch Jedem von Beiden freistehen müsse, zu sagen: Nein, der Mann macht nicht den Gebrauch davon, den er machen soll; ich ziehe meine Einwilligung zurück. Man kann diesen Satz noch weiter fortführen, nämlich bei gemischten Kirchengemeinden, welche aus einer Stadt- und mehreren Landgemeinden bestehen. Wenn da die Stadt ihren Neu-Katholiken eine Kirche einzuräumen sich entschlossen hat, die Landbewohner sind anfangs damit einverstanden, sehen aber nachher Inconvenienzen darin, so glaube ich, muß es ihnen freistehen, zu sagen: wir wollen die Kirche wieder für uns allein behalten. Und die Gemeinden vorzüglich sind es, deren Interesse dabei in Frage kommt; das wird Niemand leugnen, welcher weiß, daß die Gemeinden auch verbunden sind, wenn es nöthig wird, die Kirche wieder herzustellen. Ich sollte also glauben, daß, in so fern der Character des Precariums hier stattfindet, auch jeder einzelne Theil, der seine Einwilligung dazu geben mußte, daß die Ueberlassung zu Stande kam, auch berechtigt sein müsse, diese Einwilligung zu widerrufen, vorzüglich dann, wenn er ein so prägnantes Interesse dabei hat, als die Gemeinde.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe dem letzten Sprecher entgegenzuhalten, daß hier ein Fall vorzuliegen scheint, dem ähnlich, wo drei Personen ungetheilt über eine Sache zu verfügen haben. Wenn nun ein solcher Fall eintritt und diese drei Personen getheilte Meinung sind, so kann der Eine, welcher den andern Beiden widerspricht, dadurch allein seine Meinung diesen gegenüber nicht durchsetzen, und die übrigen, mit ihm gleich Berechtigten nicht zur Beistimmung zwingen. Hier muß also die Entscheidung anderweit hinzutreten, wenn unter ihnen nicht die Mehrzahl der Gleichstimmenden entscheiden soll, oder einem von ihnen die entscheidende Stimme beigelegt wird. Ich habe dawider nichts, daß hier die Gemeinde die entscheidende Stimme haben soll; allein zunächst beharre ich bei dem Deputationsgutachten, und zwar hauptsächlich aus Rücksicht auf den Beschluß der ersten Kammer. Wenn der Herr Staatsminister erwähnte, daß überhaupt bei der Vorlage die Voraussetzung der Regierung eine andere sei, als die der Deputation, so ist das richtig; die Voraussetzung der Deputation ist aber jetzt die der Kammer, und die Deputation hat sie daher auch

fortan festzuhalten und darauf ihre Anträge zu bauen. Aus dem Beschlusse, der gestern von der Kammer zu Punkt I gefaßt worden ist, geht hervor, daß diese der Ansicht der Deputation beigetreten ist, wonach nur von Feststellung gesetzlicher Vorschriften hier die Rede sein kann und soll. Nun muß aber jedes Gesetz eine bindende Norm haben; durch diese Norm werden Befugnisse gegeben und Verbindlichkeiten auferlegt. Ein Gesetz, das bloß erlaubt, ist kein Gesetz. Hier soll aber nur den Deutsch-Katholiken das Befugniß gegeben werden, in Kirchen anderer Confessionen ihre Gottesverehrung zu feiern. Dieses Befugniß ist das, was ihnen das Gesetz giebt. Allein das Gesetz kann nicht den Gemeinden gebieten, ihre Kirchen den Deutsch-Katholiken einzuräumen, daher können letztere ihr Befugniß nur dann ausüben, wenn im Satz b. gesagt ist: „daß dazu, um dieses Befugniß in einer Kirche wirklich auszuüben, die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde u. zureichen solle,“ so soll damit ein weiteres Ermessen der Regierung ausgeschlossen werden über das Bedürfniß der Deutsch-Katholiken, die fragliche Kirche zu benutzen. Denn eine Gemeinde und die betreffende Kirchenbehörde werden eine Kirche nicht einräumen, wenn sie nicht finden, daß das Bedürfniß dazu da ist; sie werden den Deutsch-Katholiken die Kirche nicht überlassen, wenn diese sie nicht nöthig haben. Demnach ist das Ermessen über das Bedürfniß nur denen zu überlassen, welche die Einwilligung zu geben haben und deren Einwilligung nur dadurch bedingt wird, daß sie das Bedürfniß als vorhanden gefunden und anerkannt haben. Sie sind nur als Betheiligte und Nächste offenbar am besten im Stande, das Bedürfniß zu beurtheilen. Wenn bei c. von der Deputation gesagt ist, daß jedesmal und zu jeder Zeit im Fall abweichender Meinungen von den zuständigen Verwaltungsbehörden eine Entscheidung einzuholen sei, so ist dies eben so zu Gunsten der Minorität, wie zum Vortheil der Majorität geschehen, denn die Entscheidung wird ohne Rücksicht auf die Personen, auf Majorität oder Minorität so ausfallen, wie die rechtlichen Verhältnisse und die factischen Umstände selbige erheischen. Will man eine solche Entscheidung nicht eintreten lassen und mit dem Widerruf eines einzigen der drei Factoren das Aufhören des gegebenen Mitgebrauchs der Kirche eintreten lassen, so dürfte man nur in das Gesetz die Bestimmung aufnehmen: „der Widerruf einer einzigen der unter b. bemerkten Personen soll sofort die Wiederentziehung der Kirche begründen.“

Secretair Eschwege: Die Discussion über den vorliegenden Gegenstand hat klar dargelegt, wie nothwendig es sei, daß in der Kirchenverfassung eine nachhaltige Verbesserung eintrete; denn alle Gründe, welche man gegen das Deputationsgutachten ad b. und d. angeführt hat, sind aus den Zweifeln, welche über die Kirchenverfassung entstehen können, hergenommen. Ich kann aber deshalb daraus nicht so viel abnehmen, daß man unbedingt gegen die beiden Punkte b. und d. stimmen müsse. Wenn gesagt worden ist, es sei noch nicht eine Definition der